

Synopse

2021.nwbd.43 Planungs- und Baugesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **611.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (7. Juni 2022)
	<p>Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht[Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) [SR 700],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 611.1 (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht[Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21. Mai 2014) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 60 ► Verkehrszone ◀</p> <p>¹ Öffentliche Strassen gemäss Art. 4 des Strassengesetzes[NG 622.1], die im Strassenverzeichnis aufgeführt sind, sowie Plätze, öffentliche Abstellplätze, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen, sind nach ihrer Fertigstellung im Nutzungsplan einer Verkehrszone zuzuweisen.</p>	<p>¹ Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung einschliesslich Plätze, öffentliche Abstellplätze, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind nach ihrer Fertigstellung im Rahmen der nächsten, ordentlichen Revision der Zonenplanung der Verkehrszone zuzuweisen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (7. Juni 2022)
<p>² Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.</p>	
<p>Art. 174 Übergangsbestimmungen 1. hängige Verfahren</p> <p>¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.</p>	<p>¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten von Bestimmungen dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar; vorbehalten bleibt Art. 177 Abs. 5.</p>
<p>Art. 177 4. Anpassung von Zonenplänen, sowie Bau- und Zonenreglementen</p> <p>¹ Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2023 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.</p> <p>² Art. 18 ist nicht anwendbar, wenn Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente zur Anpassung an dieses Gesetz öffentlich aufgelegt werden.</p> <p>³ Nach Ablauf der Frist für die Anpassung der Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente beschliesst der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass kommunaler Nutzungspläne sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2025 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn Einwendungs- und Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen.</p> <p>³ Nach Ablauf der Frist kann der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen beschliessen. Er legt die Nutzungsplanung sinngemäss nach Art. 17-19 auf und entscheidet mit der Verabschiedung der Nutzungsplanung über Einwendungen.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Frist darf die Baubewilligungsbehörde Baubewilligungen nur auf Grundstücken erteilen, bei denen die Nutzungsplanung rechtskräftig ist. Ausgenommen sind Baugesuche, für welche das bisherige Recht anwendbar ist.</p> <p>⁵ Art. 18 ist für Baugesuche, die vor dem 1. Januar 2025 bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht wurden, nicht anwendbar, wenn die öffentliche Auflage des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements die Anpassung an dieses Gesetz betrifft.</p>
<p>Art. 207 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (7. Juni 2022)
<p>² Es tritt gemeindeweise mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente, spätestens am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>³ Art. 177 tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) [NG 331.1] in Kraft.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens für Art. 150 und 151 sowie die Art. 179–206 fest; er kann bei Bedarf weitere Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen und die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts aufheben.</p>	<p>² Es tritt gemeindeweise mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente, spätestens nach Ablauf der Frist gemäss Art. 177 Abs. 1 und 2 in Kraft.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Inkrafttreten Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>Inkrafttreten Die Änderung von Art. 60 Abs. 1 tritt gemeindeweise mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente, spätestens nach Ablauf der Frist gemäss Art. 177 Abs. 1 und 2 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>LANDRAT NIDWALDEN</p> <p>Landratspräsidentin</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (7. Juni 2022)
	Landratssekretär 2021.nwbd.43